

NIEDERSCHRIFT

44. Sitzung des Marktgemeinderates

vom 27. Oktober 2016

im Sitzungssaal des Rathauses Zusmarshausen

1. Bürgersprechstunde - Wortmeldungen zur Tagesordnung

Sachvortrag:

- keine Wortbeiträge aus dem Zuhörerraum -

2. Genehmigung der Niederschriften - jeweils öffentlicher Teil -

Sachvortrag:

MR Aumann bittet grundsätzlich darum, die Niederschriften zeitnaher zu versenden. Bgm. Uhl erwidert darauf, dass die Bearbeitungsdauer zur Erstellung des Protokolls einige Zeit in Anspruch nimmt. Auch die Dauer der Sitzungen sowie die rasche Folge dieser bedingt teilweise eine Verzögerung beim Versand. Dennoch ist die Verwaltung um eine zeitnahe Bearbeitung bemüht.

2.1 Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung am 15.09.2016

Sachvortrag:

Die Niederschrift über die 41. Sitzung des Marktgemeinderates am 15.09.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 / Nein 0

2.2 Genehmigung der Niederschrift über die 42. Sitzung vom 22.09.2016

Sachvortrag:

Die Niederschrift über die 42. Marktgemeinderatssitzung am 22.09.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 / Nein 0

MR Reitmayer enthält sich aufgrund Abwesenheit bei der Sitzung am 22.09.2016.

2.3 Genehmigung der Niederschrift über die 43. Sitzung vom 06.10.2016

Sachvortrag:

Die Niederschrift über die 43. Marktgemeinderatssitzung am 06.10.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 / Nein 0

3. Projekt Boden:ständig Information zum Planungsstand und Beschluss zur Umsetzung von Maßnahmen

Sachvortrag:

Bgm. Uhl begrüßt zu diesem TOP Herrn

In einer Auftaktveranstaltung am 02.02.2016 informierte das Umsetzungsteam von Boden:ständig über die Vorgehensweise und mögliche Maßnahmen zum Projekt. In weiteren Besprechungen u.a. am 20.06.2016 und am 27.07.2016 wurden die Vorgehensweise und die Grobkonzepte von Boden:ständig mit den betroffenen Gemeinden Horgau, Kutzenhausen und Zusmarshausen abgestimmt.

Vom Umsetzungsteam wurden nun eine Bestandsaufnahme und konkrete Maßnahmen für die Gemeinden Horgau, Kutzenhausen und Zusmarshausen erarbeitet. Die Maßnahmen für den Markt Zusmarshausen werden von Hr.... anhand der Präsentation vorgestellt.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Maßnahmen 1-6. Diese beinhalten die Anlage von Pufferstreifen (Maßnahmen Z1, Z5), einen Rückhalt durch Erddämme (Maßnahmen Z3 und Z4), eine mögliche Öffnung und Rückhalt durch Absetzbecken (Maßnahme Z2). Kleinflächige Retentionen zur Verbesserung des Rückhaltes sind entlang der Staatsstraße vorgesehen (Maßnahme Z6). Hierzu ist vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) und dem Umsetzungsteam ein Gespräch Mitte November mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg terminiert.

Hinsichtlich des Pufferstreifens südlich des Rothsees wäre ein Flurneuordnungsverfahren bzw. ein freiwilliger Landtausch denkbar. Diese Verfahren wären von der Gemarkungsgrenze Bieselbach bis einschließlich des Rothsees mit anschließender Umlegung durchzuführen. Die Maßnahme als solche erfolgt kostenfrei und würde vom ALE unterstützt bzw. auch gefördert werden.

Das Flurneuordnungsverfahren wird mit 75%, der freiwillige Landtausch mit 100% von Seiten des ALE unterstützt.

Finanzierung:

Im Haushalt 2016 sind bei der Haushaltsstelle 1.6902.9583 Boden:ständig Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,- EUR vorgesehen.

Diskussionsverlauf:

MR Reitmayer erkundigt sich nach der Breite der Fläche Z1. Hr. ... geht bei der Planung von 20 – 25 m aus. Allerdings wäre eine breitere Fläche immer besser. Es kommt immer darauf an, wie viel Grund von der Gemeinde erworben werden kann oder bereits im Gemeindebesitz ist, so In diesem Bereich ist die Ausbildung einer geringen Geländemulde angedacht.

MR Aumann erkundigt sich nochmals danach, inwiefern diese Mulde nur zu einer Verschiebung der Wasserrückhaltung führt. Hr. ... erklärt, dass hier nicht mit einem HQ 100 gerechnet wird. Es sind normale Regenfälle berechnet, die nach 2-5 Tagen aus der Mulde austrocknen. Alle größeren Regenmengen werden sich dann einen Weg aus der Mulde und in Richtung Rothsee suchen. Die Räumung und Pflege durch Absetzungen sind jährlich, ggf. sogar zweimal jährlich durchzuführen. Deshalb ist die Anlegung solcher Mulden entlang von Feldwegen als sinnvoll zu erachten, da damit auch die Zuwegung zu den zu pflegenden Flächen einfach gehalten wird, so Hr.

MR Günther erkundigt sich, wer die Kosten dieser Räumungen tragen wird. Hr. ... gibt zu verstehen, dass diese der Markt Zusmarshausen übernehmen muss. Allerdings ist die Räumung der Mulde positiver zu sehen, als eine Verdreckung des Rothsees. Dies stellt auch die eigentliche Aufgabe einer solchen Mulde dar, erklärt Hr. ... weiter.

Dritter Bgm. Vogg fragt an, ob das Staatliche Bauamt bei einer solchen Maßnahme helfen muss oder lediglich kann. Herr ... erklärt, dass bei Bereitschaft des Marktes zu einer solchen Maßnahme das Staatliche Bauamt für gewöhnlich zustimmen wird. Dennoch handelt es sich hier um eine freiwillige Aufgabe dieses Bauamtes.

Bgm. Uhl erklärt, dass die Gesamtkosten von 15.000 Euro laut Haushalt nicht überstiegen werden dürfen. Die Einhaltung dieser Festsetzung wird aber grundsätzlich möglich sein.

MR Reitmayer hält einen freiwilligen Tausch für nicht möglich, da die Eigentümer einem solchen wohl nicht zustimmen werden. Zudem wollen diese die grundsätzliche Lage ihrer Grundstücke behalten. Hr. ... erläutert, dass die Flurneuordnung und das Verfahren die ALE übernehmen werden. Natürlich erfolgt ein Verrutschen der Eigentumsverhältnisse. Es wird eine Bewertung der Flächen wie in einem Umlegungsverfahren erfolgen, aber auch das übernehmen die Leute in Krumbach. Wenn sich einzelne Personen weigern sollten, dann wird die Problematik an diesen Problemfällen gelöst. MR Reitmayer hält einen Landtausch auf freiwilliger Basis als relativ chancenlos. Auch Hr. ... ist der Meinung, dass eine Erfolgsgarantie nicht gegeben ist. Altfälle und Probleme werden immer auftreten. Trotzdem sollte der Versuch seiner Meinung nach gewagt werden.

MR Hegele Alfred erkundigt sich nach dem zeitlichen Ablauf der Maßnahmen. Laut Herr ... läuft das Projekt 2017 aus. Allerdings wird dieser Zeitraum bei Umsetzung konkreter Maßnahmen verlängert. Auch dadurch, dass dieses Projekt vom Landwirtschaftsministerium extra angeordnet ist, wollen diese einen gewissen Erfolg sehen. Dass Grundstücksgeschäfte nie einfach sind, ist dort klar. Genau deshalb erfolgt immer eine Weiterentwicklung, sobald der Wille vor Ort erkennbar gegeben ist.

MR Aumann kann dem Beschlussvorschlag ohne Probleme zustimmen und hält den Ansatz für richtig. Allerdings kann dies nur der Anfang sein, da die Diskussion über die Entschlammung des Rothsees seiner Meinung nach nur eine Lösung zulässt: Es muss eine Änderung der Roth erfolgen, um weitere Verschlammungen im See zu verhindern. Deshalb erkundigt er sich an dieser Stelle bei Herrn ..., ob das Projekt auch auf die Roth selbst ausgedehnt werden kann. Hr. ... erklärt, dass eine Ausdehnung nicht angedacht ist. Es ist schon anhand des Begriffs Boden:ständig festgemacht, dass es sich hier um den Bereich „Boden“ handelt und nicht um Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Vorläuferprojekt angesehen worden. Natürlich ist ein gewisser Zusammenhang gegeben. Aber dennoch ist jetzt die Absicht vorrangig, die vorhandenen Nährstoffe im Boden bzw. auf der Fläche zu halten. Deshalb gründet sich die Zuständigkeit nun auch im Landwirtschaftsministerium und nicht wie vorher beim Rothsee gehabt im Wasserwirtschaftsamt. Außerdem handelt es sich hier um ein freiwilliges Projekt. Offiziell laufen bayernweit 45 solche vergleichbaren Projekte als Anstoß für weitere Verfahren an. Ob jemals per Verordnung oder Gesetz eine Änderung und ein gesetzlicher Schutz des Bodens erfolgen werden, ist bisher nicht absehbar. Die jetzigen Maßnahmen und Projekte stellen allerdings einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Zweiter Bgm. Steppich erläutert, dass auch bei den oberliegenden Gemeinden (aus dem Blickwinkel der Roth betrachtet) Auffangmulden angestoßen wurden, so auch beispielsweise in Horgau. Die Thematik links und rechts der Roth ist auch in diesen Gemeinden bekannt und thematisiert worden. So sind für den Gemeindebereich Kutzenhausen bereits sieben Maßnahmen vorgesehen.

Erster Bgm. Uhl hält die vorgestellten Maßnahmen für einen guten Einstieg und einen Anfang, um das Projekt Rothsee aus der Vergangenheit aufzugreifen und nun weiterzuführen. Allerdings wird die Baustelle „See“ in seinen Augen bestehen bleiben. Trotzdem sollte die Chance und Möglichkeit, die durch das Projekt Boden:ständig zumindest begonnen wurde, jetzt genutzt werden.

MR Kraus Hubert regt an, auch in den kommenden Jahren Mittel im Haushalt für dieses Projekt vorzusehen. MR Günther erkundigt sich gleichzeitig nach dem damals bereits angedachten Umgehungsgerinne zum Rothsee. Er wünscht, dass bei der Gestaltung der Maßnahmen zu Boden:ständig zumindest der Platzbedarf zur Verwirklichung eines solchen Gerinnes Berücksichtigung findet. Hr. ... sagt, dass der Platz durchaus gegeben wäre. Wenn konkretere Planungen vorhanden sind, können diese jederzeit berücksichtigt werden. Allerdings ist das Gerinne in den momentanen Überlegungen nicht enthalten, da dies nicht zur Aufgabenstellung der Maßnahmen Boden:ständig gehört. Allerdings könnte dies dennoch gut in Einklang gebracht werden. MBM ... erläutert, dass das Umgehungsgerinne durchaus in den Köpfen der Verwaltung vorhanden ist. Aller-

dings wollte diese abwarten, ob bei den Landwirten grundsätzlich ein Landtausch angeregt werden kann. Außerdem wurde zu einem solchen Gerinne bisher kein Beschluss gefasst und der Markt-gemeinderat sollte nicht umgangen werden.

Zweiter Bgm. Steppich erkundigt sich bei seinem Kollegen MR Reitmayer, warum dieser einem Landtausch keine Chance gibt. VAR ... erklärt an Stelle von diesem, dass im Bereich Wasserrecht ähnliche Maßnahme zu früherer Zeit angeschoben wurden. Es ging dabei darum, den Rothverlauf vom Rothsee bis zur Zusam zu renaturieren und zu verbessern. Im Rahmen dieses durch Herrn Ludoschmitt erarbeiteten Konzeptes waren verschiedene Maßnahmen angedacht, u. A. auch die Gestaltung der natürlichen Abläufe aus den hängig liegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Oberflächenwasserableitung. Gespräche mit Eigentümern sind damals allerdings gescheitert. Insoweit wird das Vorhaben Boden:ständig als kritisch betrachtet und könnte zum selben Ergebnis führen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den vorgestellten Maßnahmen und deren Umsetzung von Boden:ständig zu.

Die Maßnahmen sind mit den Grundstückseigentümern abzustimmen. Entsprechende Maßnahmen zum freiwilligen Landtausch bzw. zum Flurneuordnungsverfahren sind soweit notwendig und machbar vom Amt für ländliche Entwicklung, dem Umsetzungsteam in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und dem Markt Zusmarshausen umzusetzen.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist anzuregen, die Entwässerung Staatsstraße nicht in den Rothsee sondern in anderer Form abzuleiten.

Die umzusetzenden Maßnahmen dürfen die Gesamtkosten von 15.000,- EUR (Anteil Markt Zusmarshausen) für das Haushaltsjahr 2016 nicht übersteigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 / Nein 0

4. Gewerbegebiet Geisweghülle, Erschließungsplanung (Straße, Kanal, Wasser), Aus-sengebietswasser Vorstellung des Entwurfes und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Hinsichtlich der weiteren Bebauung und Erschließung des Gewerbegebietes Geisweghülle wurde vom Büro Steinbacher-Consult eine Erschließungsplanung erstellt. Dem Vorentwurf wurde in der MGR-Sitzung am 30. Juni 2016 zugestimmt. Ferner wurde folgendes beschlossen:

- Als Parkstreifen ist auf einer Länge von ca. 300 m ein LKW-Streifen vorzusehen, ein PKW-Streifen ist nicht erforderlich.
- Ein Gehweg ist entlang der Erschließungsstraße vorzusehen, ein Geh- und Radweg ist nicht erforderlich
- Eine direkte Erschließung des Wirtschaftsweges mittels Teilung des RRB Nord ist vom IB Steinbacher-Consult zu prüfen.

Bgm. Uhl begrüßt zu diesem TOP Herrn ... vom Ingenieurbüro Steinbacher Consult. Herr ...präsentiert den Entwurf zur Erschließungsplanung des Gewerbegebietes Geisweghülle anhand beiliegender Folien. Er erläutert die überarbeiteten Änderungen, welche in der letzten Gemeinderatssitzung gewünscht wurden und geht auf die direkte Erschließung des Wirtschaftsweges mittels Teilung des RRB Nord ein. Diese, in der letzten Sitzung angesprochene Lösung, verringert das Fassungsvermögen des Beckens um fast die Hälfte, weshalb dieser Gedankengang laut Hr. ...cher nicht weiter zu verfolgen wäre.

Ferner erläutert er den ersten Bauabschnitt der Baumaßnahme und die damit verbundene Entwässerungsplanung, den Verlauf der Wasserleitung und den Umgang mit dem Außengebietswasser.

Als Ende der Straße ist ein Wendehammer angedacht. Die Hauptaufgabe der neuen Erschließungsstraße stellt dabei unter anderem die Erschließung des rückwärtigen Bereichs der Firma Sortimo dar.

Die Erschließungsstraße ist mit einer 6,50 m breiten Fahrbahn angedacht. Im Anschluss daran befindet sich in südliche Richtung ein 3,00 m breiter LKW-Parkstreifen und im Norden ein 2,00 m breiter Gehweg entlang der Erschließungsstraße.

Weiterhin erklärt Herr ..., dass insgesamt ein Massenausgleich im gesamten Gewerbegebiet angestrebt wird. Dieser ist laut den durchgeführten Berechnungen möglich, so Hr. Allerdings wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass dieser Ausgleich unter anderem von der Terrassierung der Gewerbeflächen abhängig ist. Diese wurden in den momentanen Berechnungen nicht ganz eben gestaltet, sondern dem bestehenden Gelände angepasst. Damit kann das abzutragende Material als Schüttmaterial wieder aufgebracht werden, was auch die bereits erfolgten Baugrunduntersuchen ergeben haben.

Im Anschluss erläutert Herr ... die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Die Kanalisation erfolgt mittels Trennsystem. Die Schmutzwasserleitung soll in das bestehende Kanalsystem der Waldstraße eingeleitet werden. Die Straßenentwässerung wird mittels eines Regenspeicherbeckens gedrosselt in die vorhandenen Kanalleitungen eingeleitet werden. Aus den Gewerbeflächen ist das Regenwasser zurückzuhalten und weitestgehend zu nutzen, anschließend gedrosselt dem RW-Kanal des Gebietes zuzuführen. Aus dem Regenrückhaltebecken fließt eine gedrosselte Menge in den RW-Kanal ein. Damit wurde die möglichst kostengünstigste Variante gewählt. Die Ableitungsthematik am Wasserberg sollte zudem gelöst werden, weshalb eine Verlängerung des bestehenden Kanals erfolgen sollte, um den Kanal der Waldstraße zu erwirken und eine Verbesserung der Situation am Tiefpunkt zu erreichen.

Die Außengebietswasserableitung findet in zwei Bereichen statt. Das nördlich der Autobahn anfallende Niederschlagswasser kommt durch den Durchlass und wird durch die natürliche Geländemulde gespeichert. Aus diesem Speicher werden dann durch Verrohrung die anfallenden Niederschlagsmengen in das Sickerbecken der Autobahn eingeleitet. Damit wird der nördliche Teil nicht innerhalb des Baugebietes entwässert. Die südliche Außengebietsentwässerung wird mittels eines langfristig angedachten Entwässerungsgrabens erfolgen, sofern die dazu erforderlichen Grundstücksgeschäfte gelingen. Der erste Bauabschnitt erfordert zunächst keine Betrachtung der südlichen Niederschlagswassersituation, da hier keine große Änderung zum Istzustand erfolgen wird. Allerdings könnten bereits in dieser ersten Bauphase weitere Überlegungen erfolgen. Ggf. könnte die ehem. Deponie für Rückhalte Zwecke als Übergangslösung fungieren, sobald bekannt werden sollte, dass diese sowieso ausgehoben werden muss.

Die Gesamtkosten für den 1. Bauabschnitt belaufen sich gemäß Kostenschätzung auf ca. 2,9 Mio. Euro. Der Bauabschnitt 2 liegt nach derzeitigen Berechnungen bei ca. 1,9 Mio. Euro.

Finanzierung:

Im Haushalt 2016 sind bei der Haushaltsstelle 1.6327.9500 Planungskosten für den Ausbau Gewerbegebiet Geisweghülle 200.000,- € als Ansatz vorgesehen.

Im Haushalt 2016 sind bei der Haushaltsstelle 1.7000.9503 Planungskosten für die Abwasserbeseitigung Gewerbegebiet Geisweghülle 200.000,- € als Ansatz vorgesehen.

Im Haushalt 2016 sind bei der Haushaltsstelle 1.8151.9589 Planungskosten für die Wasserversorgung Gewerbegebiet Geisweghülle 50.000,- € als Ansatz vorgesehen.

Diskussionsverlauf:

MR Neff hält die geplanten 2,00 m Fußwegbreite für sehr großzügig. Er findet eine 1,50 m Lösung durchaus als ausreichend. Hr. ... erklärt, dass durch die gewerbliche Nutzung des Gebietes entsprechende Belastungen auch auf den Gehweg zukommen können. Die Richtlinien besagen grundsätzlich, dass mit 2,50 m gerechnet werden sollte. 2,00 m wurden in der Verwaltung diskutiert und in der letzten Sitzung durch das Gremium aufgrund der direkten Lage entlang der Erschließungsstraße (ohne Grünstreifen oder Parkflächen dazwischen) für gut erachtet.

MR Hörmann äußert sich ebenfalls kritisch. Innerorts ist mit einer wesentlich höheren Fußgängerfrequenz zu rechnen und trotzdem sind die Gehwege nur 1,50 m breit. In dem geplanten Gewerbegebiet ist dagegen wohl mit sehr viel weniger Fußgängerverkehr zu rechnen, sodass 1,50 m durchaus als ausreichend anzusehen sind. Erster Bgm. Uhl bittet um Meinungen aus dem Gremium. Vergleichsweise wird der Gehweg im Gewerbegebiet Wollbach mit 2,00 m herangezogen. MR Sapper hält 2,00 m für besser geeignet, da damit auch der Abstand zur direkt anschließenden Fahrbahn eher gegeben ist. Diese Meinung unterstützt auch Zweiter Bgm. Steppich, da im Gewerbegebiet Wollbach oft LKWs stehen bleiben, sodass der Gehweg dann als Ausweichmöglichkeit für Fußgänger genutzt werden muss und kann. MR Sapper hält die Kostenersparnis bei Verringerung der Ausbaubreite um 0,50 m für vernichtend gering. Hr. ... erklärt, dass bei 50 cm Verzicht bei der Breite auf die Gesamtlänge der Erschließungsstraße mit einer Kostenersparnis von ca. 25.000 Euro gerechnet werden kann. MR Kraus Hubert erklärt, dass sich in Wollbach die Breite von 2,00 m bereits bewährt hat. Dort wurden 2,00 m und zusätzlich ein Grünstreifen ausgebildet. MR Schwarz gibt zu verstehen, dass durch die in der letzten Sitzung besprochene Streichung des Radweges eine Ausweichmöglichkeit erhalten bleiben sollte. Deshalb plädiert sie für die Erhaltung der 2,00 m. Auch MBM ... hält die 2,00 m unter dem Gesichtspunkt der immer größer werdenden LKWs für sinnvoll. Erster Bgm. Uhl schließt die Debatte und hält fest, dass sich aus den Meinungen im Gremium die **Beibehaltung der geplanten 2,00 m breiten Trasse für den Gehweg** ergibt.

MR Winkler erkundigt sich nach dem Sinn der Bildung von 2 Bauabschnitten. Er möchte zudem wissen, welcher zeitliche Rahmen für den ersten Bauabschnitt vorgesehen ist und woraus sich diese Untergliederung ergibt.

Der Vorsitzende, Bgm. Uhl, erklärt, dass bisher im Rahmen des Marktgemeinderates nicht ausführlich über die Untergliederung des Gewerbegebietes Geisweghülle in zwei Bauabschnitte gesprochen wurde. Zum einen ergibt sich eine Problematik aus der bestehenden Hausmülldeponie, weshalb sich ein ganzheitlicher Bau der Straße nicht als durchführbar erweist. Auch führt die Trennung der Herstellung in zwei verschiedene Abschnitte zu keiner Kostensteigerung. Aufgrund der nachvollziehbaren Aussagen erklärt MR Winkler, dass er möglicherweise sogar mit einem Verzicht des zweiten Bauabschnittes leben könnte. Die Kosten der Deponie müssen erst geklärt werden, bevor der Markt diesen weiteren Abschnitt errichtet. Damit könnte seiner Ansicht nach allerdings auch der erste Bauabschnitt als nicht notwendig erachtet werden.

Erster Bgm. Uhl widerspricht dieser Aussage, da es aufgrund des gewerblichen Flächenbedarfes in diesem Bereich durchaus zur Notwendigkeit einer bauleitplanerischen Tätigkeit der Gemeinde und damit auch zur Ausführung der Bebauung kommen muss. Die Kosten für die Deponie sind zudem durch die Förderung der GAB für den Markt Zusmarshausen gedeckelt auf 94.000 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Entwurf (1. BA) zur Erschließungsplanung zu. Im Anschluss ist die Ausführungsplanung 1. BA und die entsprechenden Ausschreibungen zur Erschließung und Außengebietsentwässerung (1. BA) durchzuführen und entsprechende Vergabevorschläge vorzubereiten.

Die Erschließungsplanung des 2. BA ist entsprechend des gebilligten Bebauungsplanes Stand 27.10.2016 anzupassen.

Die Haushaltsansätze sind für das Jahr 2017 für die Baumaßnahme entsprechend anzugleichen. Abstimmungsergebnis: Ja 16 / Nein 0

5. Bebauungsplan Nr. 22, Geisweghülle (ehemals Industriegebiet), Zusmarshausen

5.1 Behandlung der Anregungen und Bedenken, die bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

Sachvortrag:

VAR ... erläutert umfassend den Verfahrensablauf zur Aufstellung von Bebauungsplänen und das damit einhergehende Entwicklungsgebot sowie das Parallelverfahren zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan. In dem jetzt vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Gewerbegebietes „Geisweghülle“ gestaltete sich dieses bisher wie folgt:

Der Aufstellungsbeschluss, der Billigungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 30.06.2016 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 22.08.2016 (ausgelegt wurden der Vorentwurf des Ing. Büros Steinbacher-Consult vom 30.06.2016 mit seinen Anlagen sowie das Schallschutztechnische Gutachten des Büros em-Plan, Manfred Ertl vom 30.06.2016).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 15.07.2016 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.08.2016.

In der Folgezeit sind die eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und Privater durch das Ing. Büro Steinbacher-Consult bzw. bei immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen durch em-Plan zusammengestellt, geprüft, gewürdigt und ggf. mit einer Abwägung versehen worden.

Herr ... stellt ausführlich die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie die Bewertung durch das IB Steinbacher Consult vor. Die hierzu ausgearbeitete Synopse wurde dem Marktgemeinderat mit E-Mail vom 24.10.2016.

Unter anderem weist Herr ... darauf hin, dass aufgrund der Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde und weiterer Träger öffentlicher Belange der östliche Umgriff des Bebauungsplangebiets zurückgenommen werden muss. Er weist außerdem darauf hin, dass die Untere Naturschutzbehörde mit dem Ausgleichsfaktor von 0,35 aufgrund der Massigkeit der künftigen Bebaubarkeit des Gewerbegebietes große Bedenken eingewendet hatte. Zudem erklärt er, dass das Gebiet im Osten topographisch relativ steil ist, sehr nahe an den Wald grenzt, weshalb auch von den Behörden auf die „Waldumbruchgefahr“ hingewiesen wurde. Und letztlich verweist der Ingenieur noch darauf, dass hinsichtlich der Außengebietsentwässerung das Vorsehen eines Grüngürtels zur Ableitung des nördlichen Niederschlagswassers sinnvoll wäre.

All diese Gedankengänge haben dazu geführt, dass der ursprüngliche Gedankenansatz, das Grundstück mit der Fl. Nr. 2170 komplett als Gewerbefläche in den Bebauungsplan aufzunehmen, aufgegeben wurde. Stattdessen soll nur etwa die Hälfte (westlicher Teil) als Gewerbefläche, die andere Hälfte (östlicher Teil) als Ausgleichsfläche/Grünfläche ausgewiesen werden. Unter dieser Bedingung war die Untere Naturschutzbehörde (wegen einer größeren Durchgrünung des Gebiets) dann auch nur bereit, den Ausgleichsfaktor von 0,35 zu akzeptieren.

Diskussionsverlauf:

Im Vortrag des Herrn ... ergibt sich aufgrund der Einwendungen der Firma Schwarz GbR sowie der Firma Plato GmbH & Co. KG der Wunsch dieser beiden Firmen auf Änderung der festgesetzten Höhen. Derzeit in diesem Bereich (neu Gl 6) angedacht, sind die Festsetzung der Höhe der Gebäude von 12 m und die maximale Höhe von Silos mit 16,50 m. In den Schreiben der beiden Ein-

wendungsführer vom 22.08.2016 wird eine Anpassung der Gebäudehöhe auf 15 m sowie auf 25 m für Lager-, Tank- und Silogebäude angeregt. Herr ... erklärt zu den von ihm geplanten 12 m und damit zu einer Erhöhung von 2 m im Vergleich zu der ursprünglichen Festsetzung im alten Bebauungsplan Nr. 22, Industriegebiet, Zusmarshausen, dass mit dieser Festsetzung eine maximale Höhe von 12 m an der höchsten Gebäudeseite angedacht war. Sollte ein Grundstückseigentümer also sein Gebäude am höchsten Punkt des Geländes errichten und dort die maximale Zulässigkeit in Bezug auf die Höhe ausreizen, erhält das Bauwerk hier 12 m. Durch die starke Hanglage in südwestliche Richtung erreicht der Bauherr gleichzeitig aber auch, dass pro im Bebauungsplan festgelegter Höhenschichtlinie eine Überschreitung von 1 m möglich wird. So kann beispielsweise auf den Grundstücken der Firma Schwarz (Fl. Nrn. 2149/33 und 2149/16) eine in südliche Richtung erweiterte Bebauung auf eine maximale Höhe von bis zu 17 m kommen.

Zweiter Bgm. Steppich erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob es sich bei dieser Höhenmessung um die normale Verfahrensweise handelt. So ist ja für jedes Grundstück trotz Festsetzung einer maximalen Höhe immer noch eine Abweichung aufgrund Höhenschichtlinien möglich. Herr ... erklärt, dass die Problematik intern zwischen dem Ingenieurbüro und der Verwaltung so abgesprochen wurde, da im ehemaligen Bebauungsplan „Industriegebiet“ zwar eine maximale Höhenfestsetzung vorhanden war, aber keine genauen Bezugspunkte genannt wurden. Es wurde deshalb davon ausgegangen, dass die Maximalhöhe immer an der höchsten Stelle des Gebäudes in Bezug auf das Gelände 10 m betragen durfte. Pro Höhenlinie nach unten konnte dann ein Meter gewonnen werden.

MR Winkler erklärt, dass es sich bei dem Baugebiet „Geisweghülle“ seiner Ansicht nach um ein uneinsichtiges Industriegebiet handelt. Lediglich aus Sicht der Autobahn wäre damit eine Beeinträchtigung gegeben, was ihm aber grundsätzlich egal ist. Für den Hauptort Zusmarshausen hingegen spielt die Höhe der Gebäude keine Rolle. Trotzdem erachtet er 25 m für ein Silogebäude als zu hoch, auch wenn eine Anpassung der Maximalhöhe für Gebäude von 12 m auf 15 m bei ihm ganz klar Zustimmung findet. Jedoch sollte bei Festlegung einer Höhe eine klare Definition über den Bezugspunkt erfolgen. MR Neff schließt sich dieser Argumentation an, indem er zu bedenken gibt, dass bei einem Silo immer um das Fassungsvermögen geht. Sollte also nicht in die Höhe gebaut werden dürfen, wäre eben eine gewisse Verbreiterung erforderlich. Dies dürfte jedoch kein Problem sein, wobei 25 m auch seiner Ansicht nach nicht vertretbar wären.

Der Vorsitzende erkundigt sich bei Herrn ..., welche tatsächliche Höhen der Gebäude im Bereich der Firma Sortimo vorhanden sind und ob hierzu eine Bezugnahme erfolgen könnte. Der Ingenieur erklärt, dass die Firma sich immer am zum Bau gültigen Bebauungsplan orientiert hat. In diesem Bereich wurde keine Überschreitung der Höhe vorgenommen. Sortimo hatte dabei immer die alte Lösung mit 12 m Höhe als Vorlage.

MR Aumann tendiert zur Meinung von Herrn Bei der jetzt geplanten Festsetzung von 12 m wurden bereits Zugeständnisse gemacht, da die bisherige festgesetzte Höhe bei 10 m lag. Wenn also großflächige Gebäude sowieso noch mit einer Höhenanpassung aufgrund der Höhenschichtlinien zur Folge haben, sind seiner Ansicht nach die angedachten 12 m durchaus ausreichend. Bei der durch die Firma Schwarz gewünschten Höhe von 25 m für Silos sieht er keine Möglichkeit der Verwirklichung. Dieses Maß erscheint ihm als viel zu hoch. Außerdem sollten nicht von vornherein die Höhen so hochgeschraubt werden. Es handelt sich immer noch um ein mit Wald umgebenes Gebiet. Erster Bgm. Uhl weist nochmals auf die Begründung der Firma Schwarz hin. Die gewünschte Höhe ergibt sich wohl aus den Betriebsabläufen der Firma. Ob eine solche Ausreizung der Festsetzung jedoch bei Realisierung eines Silos tatsächlich gebraucht wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar. Aufgrund dieser Aussage des Vorsitzenden erklärt der Zweite Bgm. Steppich, dass beim Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens dann immer noch eine Befreiung erteilt werden könnte. Allerdings sieht auch er eine generelle Regelung im Bebauungsplan mit einem solchen Ausmaß als viel zu hoch an. Herr ... erklärt in diesem Zusammenhang, dass eine Befreiung von der Höhenfestsetzung im Bebauungsplan nur dann möglich wäre, wenn gleichzeitig die Aufnahme eines Satzes mit den Worten „ausnahmsweise sind zulässig“ erfolgen würde. MBM ... gibt dann jedoch zu verstehen, dass bei Aufnahme dieser Formulierung auch gleich eine Anpassung der maximalen Höhe auf 25 m erfolgen könnte.

Zweiter Bgm. Steppich erklärt weiterhin, dass seiner Ansicht nach der Bereich GI 6 zentral und zudem auf leichter Anhöhe liegt. Deshalb ist gerade hier die Beachtung der Maximalhöhe unumgänglich. Mit der Festsetzung von 16,50 m ist seinem Empfinden nach das Maximum bereits ausgereizt und damit eine Erhöhung nicht denkbar. In Anbetracht der zusätzlichen Möglichkeit einer Erhöhung durch die Höhenschichtlinien ist sogar diese Maximalhöhe als sehr hoch anzusehen.

MR Neff erklärt, dass bei einer Silohöhe von 16 m und einem Durchmesser von 5 m mit einem Fassungsvermögen von 300.000 l gerechnet werden kann. Dies sollte für die Firma Schwarz durchaus ausreichend sein.

Aufgrund der Diskussionen im Gremium, schlägt MR Sapper als maximale Höhe für Silos 20 m vor. Die Festsetzung von Gebäudehöhen sollte wie geplant bei 12 m belassen werden. Es erfolgt auf Wunsch des MGR sowie dem Vorsitzenden eine separate Beschlussfassung dazu.

Beschluss:

Die Synopse wird bei der Würdigung zu den Einwendungen der Firmen Plato GmbH & Co. KG, Zusmarshausen sowie Schwarz GbR, Zusmarshausen zur maximalen Höhe der Gebäude und Silos wie folgt ergänzt: „Silos dürfen bis zu einer Höhe von 20 m errichtet werden.“

Abstimmungsergebnis: Ja 8 / Nein 6

MR Reitmayer und MR Schwarz sind aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen und Ergänzungen entsprechend der beiliegenden Synopse (die Synopse ist Bestandteil des Beschlusses, Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: Ja 15 / Nein 0

MR Schwarz ist aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

MR Reitmayer hat trotz persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Aufgrund der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses bleibt der Beschluss trotz Mitwirkung des persönlich Beteiligten gültig (Art. 49 Abs. 4 GO).

5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachvortrag:

Die im vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden vom Ing. Büro in den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Stand vom 30.06.2016 eingearbeitet. Dieser überarbeitete Entwurf erhält damit den Stand der Marktgemeinderatssitzung vom 27.10.2016 und muss dann erneut ausgelegt werden bzw. müssen die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut angeschrieben werden (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Es ist vorgesehen, dass die erneute Auslegung und Beteiligung im Laufe der Monate November und Dezember 2016 erfolgt. Nach der erneuten Prüfung der dann ggf. noch eingehenden Stellungnahmen erfolgen der Satzungsbeschluss und sodann die Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Bebauungsplan Nr. 22 Geisweghülle (ehemals Industriegebiet), Zusmarshausen in der Fassung vom 27.10.2016 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 / Nein 0

MR Schwarz ist aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

MR Reitmayer hat trotz persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Aufgrund der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses bleibt der Beschluss trotz Mitwirkung des persönlich Beteiligten gültig (Art. 49 Abs. 4 GO).

6. 15. Änderung des Flächennutzungsplans (Geisweghülle, ehemals Industriegebiet Zusmarshausen)

6.1 Behandlung der Anregungen und Bedenken, die bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

Sachvortrag:

Der bestehende, rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktes wird wegen des aktuellen Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 Geisweghülle (ehemals Industriegebiet), Zusmarshausen im Parallelverfahren geändert. Es handelt sich um die 15. Änderung des FNP (Geisweghülle, ehemals Industriegebiet, Zusmarshausen).

Nachdem das laufende Verfahren zur Änderung des FNP eben parallel zum BP erfolgt, stellt sich der bisherige Verfahrensablauf zum laufenden Bauleitplanverfahren genauso dar wie beim BP Geisweghülle (insoweit wird auf die Ausführungen zum BP verwiesen).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen und Ergänzungen entsprechend der beiliegenden Synopse (die Synopse ist Bestandteil des Beschlusses).

Abstimmungsergebnis: Ja 16 / Nein 0

6.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachvortrag:

Die (im vorherigen Tagesordnungspunkt) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden vom Ing. Büro in den Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Geisweghülle (ehemals Industriegebiet) Zusmarshausen mit Stand vom 30.06.2016 eingearbeitet. Dieser überarbeitete Entwurf erhält damit den Stand der Marktgemeinderatssitzung vom 27.10.2016 und muss dann erneut ausgelegt werden bzw. müssen die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut angeschrieben werden (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Es ist vorgesehen, dass die erneute Auslegung und Beteiligung im Laufe der Monate November und Dezember 2016 erfolgt. Nach der erneuten Prüfung der dann ggf. noch eingehenden Stellungnahmen erfolgt der Feststellungsbeschluss des Marktgemeinderates, anschließend ist die 15.

Flächennutzungsplanänderung durch Bescheid des Landratsamtes Augsburg zu genehmigen, diese Genehmigung ist zu veröffentlichen. Die FNP-Änderung ist dann durch den Ersten Bürgermeister auszufertigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Geisweghülle, ehemals Industriegebiet, Zusmarshausen) in der Fassung vom 27.10.2016 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 / Nein 0

7. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Antrag der CSU-Fraktion zur Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 19.07.2016 (eingegangen am 25.07.2016) beantragt die CSU-Fraktion die Prüfung der Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen im Markt Zusmarshausen.

Der Antrag beruht auf die zum 01.04.2016 vorgenommene Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), wonach den Kommunen ab sofort neben der Erhebung von **Einmalbeiträgen** für den Straßenausbau nun auch die Möglichkeit der Einhebung von **wiederkehrenden** Straßenausbaubeiträgen eröffnet wird.

Im Rahmen der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung am 24.11.2016 erfolgt die Vorberatung zur Möglichkeit des Erlasses einer „Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen“.

Dem Marktgemeinderat wurde dazu mit Ladung eine Gegenüberstellung zwischen Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen versandt. Diese dient der Vorabinformation und Meinungsbildung.

8. Sozialstation Augsburg Land West gGmbH Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2017

Sachvortrag:

Die Sozialstation Augsburg Land West gGmbH hat mit Schreiben vom 12.09.2016 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Deckung des Betriebskostendefizits für das Jahr 2017 gestellt (siehe Anlage). Um nach momentaner Einschätzung die erforderliche Liquidität für Investitionen und die pflegerische Versorgung der Bürger sicherstellen zu können, wird wiederum um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1,00 € pro Einwohner gebeten.

Finanzierung:

Entsprechende Mittel können im Haushalt 2017 unter der Haushaltsstelle 0.4701.7000 eingeplant werden.

Diskussionsverlauf:

Erster Bgm. Uhl weist darauf hin, dass die Überweisung an die richtige Stelle vorgenommen wird. Der Empfänger des Zuschusses ist der Förderverein der Sozialstation.

Beschluss:

Die Sozialstation Augsburg Land West gGmbH erhält einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner für das Jahr 2017, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 / Nein 0

MR Hafner-Eichner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachvortrag:

Unter diesem Tagesordnungspunkt erfolgt die Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (in der Zeit von Januar 2016 – August 2016):

31. Sitzung MGR vom 18.02.2016

TOP 13 Freiwillige Feuerwehr – Umbau der Schlauchwaschanlage im Feuerwehrgerätehaus Zusmarshausen
Auftragsvergabe für Planung

Beschluss:

Der Planungsauftrag für den Umbau der Schlauchwaschanlage im Feuerwehrgerätehaus Zusmarshausen wird an den Architekten Matthias Krause, Augsburg, gemäß Angebot vom 22.10.2015 vergeben. Es soll mit dem Architekten nochmals bezüglich des Einbaues einer Kompakтанlage und dem hieraus entstehenden Minderaufwands nachverhandelt werden. Entsprechende Angebote sind einzuholen und die Auftragsvergaben vorzubereiten.

TOP 14 Eigenjagdrevier Steinekirch
Information zur Neuverpachtung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt

MR Steffen Kraus (CSU)

MR Erwin Hörmann (FWV)

MR -Vertreter wird intern bestimmt- (SPD),

an den Vorstellungsgesprächen bei der Jagdgenossenschaft Steinekirch teilzunehmen und ermächtigt sie zusammen mit dem Bürgermeister für den Markt Zusmarshausen die Stimme abzugeben. Das Ergebnis ist in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates bekanntzugeben.

32. Sitzung MGR vom 17.03.2016

TOP 8 Breitbandausbau
TOP 8.2 Beschlussfassung zur Auswahl des Netzbetreibers

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Netzbetreiber – Telekom Deutschland GmbH, 90409 Nürnberg – mit dem Breitbandausbau zu beauftragen. Die Entscheidungstabelle mit den Bewertungen der Kriterien ist Bestandteil des Protokolls.

TOP 11 Neubau eines Kindergartens mit Kinderkrippe in Zusmarshausen
TOP 11.1 Beschlussfassung über Auftragsvergabe für die Durchführung eines VOF-Vergabeverfahrens für die Planung

Beschluss:

Der Auftrag für die Durchführung eines VOF-Verfahrens für den Neubau des Kindergartens mit Kinderkrippe in Zusmarshausen wird gemäß Angebot vom 26.02.2016 an das Büro Die Städtebau, Gersthofen, zum Pauschalpreis in Höhe von 13.090,- € einschl. MWSt vergeben.

TOP 11.2 Bestellung von Mitgliedern in eine Jury

Beschluss:

In die Jury für die Auswahl eines geeigneten Architekten für den Neubau des Kindergartens mit Kinderkrippe in Zusmarshausen werden benannt:

Aus den Fraktionen:

CSU: MR Ingrid Hafner-Eichner

FWV: MR Bernhard Sapper

SPD: MR Walter Aumann

Im Verhinderungsfall ist von den Fraktionen ein Vertreter zu entsenden.

Ferner gehören der Jury an:

Bürgermeister Bernhard Uhl

Marktbaumeister Thorsten ...

Geschäftsleiter Walter Stöckle

Kindergartenleiterin Alexandra Rößner.

TOP 11.3 Festlegung der Planunterlagen für das VOF-Verfahren

Beschluss:

Zur Durchführung eines VOF-Verfahrens für die Planung werden der aufgezeigte Lageplan sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steineberg“ als Planunterlagen übersandt.

TOP 12 Bebauungsplan Nr. 52 „Rothseeblick“, Zusmarshausen;
Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an den Planer

Beschluss:

Der Auftrag zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbauflächen zum Wohngebiet „Rothseeblick“ wird aufgrund der Vorstellung des Architekten sowie seines Leistungs- und Honorarangebotes vom 03.02.2016 auf der Grundlage der Honorarzone II nach §§ 19 und 21 HOAI 2013 an das Architekturbüro Brugger vergeben.

TOP 13 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Steineberg“, Zusmarshausen;
Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an den Planer

Beschluss:

Der mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Rothseeblick“ beauftragte Architekt erhält gleichzeitig den Auftrag für die Planung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Steineberg“ (in Bezug auf das Gemeinschaftshaus). Die Abrechnung der Architektenleistung erfolgt auf Stundenbasis.

Sollte der ausgewählte Architekt diesen Auftrag nicht annehmen, wird die Verwaltung zur Auswahl eines Architekturbüros ihres Vertrauens bevollmächtigt.

Beschluss:

Der mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Rothseeblick“ beauftragte Architekt erhält gleichzeitig den Auftrag für die Planung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Steineberg“ (in Bezug auf den Kindergarten). Die Abrechnung der Architektenleistung erfolgt auf Stundenbasis.

Sollte der ausgewählte Architekt diesen Auftrag nicht annehmen, wird die Verwaltung zur Auswahl eines Architekturbüros ihres Vertrauens bevollmächtigt.

Beschluss:

Der mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Rothseeblick“ beauftragte Architekt erhält gleichzeitig den Auftrag für die Planung in Bezug der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Steineberg“ (in Bezug auf das Vorhaben Kastner). Die Abrechnung der Architektenleistung erfolgt auf Stundenbasis.

Sollte der ausgewählte Architekt diesen Auftrag nicht annehmen, wird die Verwaltung zur Auswahl eines Architekturbüros ihres Vertrauens bevollmächtigt.

12. Sitzung HF vom 25.02.2016

TOP 9 Böschungssicherung Kirche St. Stephan, Wollbach
Vergabe

Beschluss:

Die Fa. Engel Bau GmbH, 87509 Immenstadt ist mit einer geprüften Angebotssumme von 43.260,05 EUR (Brutto) für die Ausführung der Böschungssicherung an der Kirche St. Stephan in der Gmkg Wollbach zu beauftragen.

34. Sitzung MGR vom 28.04.2016

14. Kanalunterhalt, Kanalzustandserfassung und Sanierungskonzept in Zusmarshausen
Vorstellung Angebotseinholung und Beschlussfassung zur Vergabe

Beschluss:

Mit der planerischen Umsetzung und den Ausschreibungen zum Kanalunterhalt, Kanalzustandserfassung und Sanierung 1. Abschnitt, ist das Büro Steinbacher-Consult mit einer Auftragssumme von 46.903,85 EUR zu beauftragen. Die weiteren Planungen einschließlich der Ausschreibungen sind im Anschluss umzusetzen. Bei einer fachgerechten und zufriedenstellenden Ausführung ist eine weitere Beauftragung zu den angebotenen Einheitspreisen in den Folgejahren auf dem Verwaltungsweg möglich.

35. Sitzung MGR vom 12.05.2016

12. Schlauchwaschanlage für das Feuerwehrgerätehaus Zusmarshausen - Auftragsvergabe der Kompaktanlage

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung einer Schlauchpflegeanlage als Kompaktanlage mit Zubehör wird an die Fa. Bockermann gemäß Angebot vom 15.04.2016 zum Bruttopreis von 63.483,47 € vergeben.

13. Freiwillige Feuerwehr Vallried - Beschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) für die Freiwillige Feuerwehr Vallried wird gemäß Angebot vom 09.05.2016 an die Fa. Rosenbauer zum Gesamtpreis in Höhe von 77.441,63 €, brutto vergeben. Gleichzeitig wird der Auftrag für die feuerwehrtechnische Beladung an die Fa. Fischer gemäß Angebot vom 28.04.2016 zum Angebotspreis in Höhe von 8.343,27 €, brutto vergeben.

36. Sitzung MGR vom 02.06.2016

11. Gewerbegebiet Wollbach, Baugrundgutachten
Mitteilung der Auswirkungen und weitere Vorgehensweise, Beschlussfassung

Beschluss:

Die Information über das Baugrundgutachten zum Gewerbegebiet Wollbach und dessen Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Lösungsvarianten sind auszuarbeiten und dem MGR erneut vorzustellen.

24. Sitzung BUE vom 16.06.2016

9. Verfüllung der ehemaligen Sand- und Kiesgrube bei Vallried, Fl.Nr. 625/1, Gmkg Vallried
Vorstellung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der BUE stimmt den Vorschlag der ARGE bezüglich der Verfüllung der Grube Vallried mit den Punkten 1-6 zu. Die Verfüllung der Grube mit ca. 10.000 m³ kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden.

1. Die BauArge zahlt eine Art Aufwuchsentschädigung in Höhe von 15.000,- € an den Markt Zusmarshausen.
2. Die Wiederaufforstung wird durch die Vertreter des Nutzungsrechtewaldes Vallried durchgeführt. Hierfür erhalten die Vertreter des Nutzungsrechtewaldes eine Entschädigung in Höhe von 10.000,- EUR vom Markt Zusmarshausen. Der Zeitpunkt der Wiederaufforstung und damit verbunden der Ersatzzahlung ist derzeit noch nicht absehbar.
3. Die BauArge hat die Planungs- sowie die Projektierungskosten in Höhe von 8.000,- € übernommen.
4. Die BauArge hat die Gesamtkosten für den Bauantrag in Höhe von 1.000,- € übernommen.

5. Die BauArge wird die zur Abfuhr und Andienung genutzten Wege, welche im Beiblatt "Ergänzung zum Bauantrag Zusmarshausener Berg" gekennzeichnet sind, auf eigene Kosten wieder herstellen.
6. Die BauArge überlässt dem Markt Zusmarshausen, nach Vorliegen des genehmigten Bauantrages "Geländemodellierung Zusmarshausener Berg", die vorgenannte Grube unentgeltlich zur weiteren Verfüllung (ca. 35 bis 40 Tm³).
7. Die BauArge erstellt über die Verfüllung ein kostenloses Aufmaß zur Massenfeststellung.
8. Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom LRA Augsburg vom 10.12.2015 werden berücksichtigt. Dementsprechend liefert die ARGE BAB A8 einen Nachweis zum eingebauten Material und lässt diese vom LRA Augsburg nach Fertigstellung der Verfüllarbeiten vom LRA Augsburg abnehmen. (Punkt 5.3)
9. Die Verfüllung durch die ARGE BAB A8 erfolgt im nördlichen Teilbereich, nördlich des Waldweges.
10. Nach erfolgter Verfüllung durch die ARGE erfolgt die Profilierung nach Rücksprache mit dem Markt Zusmarshausen.
11. Nach Abschluss der Arbeiten findet eine gemeinsame Begehung durch die ARGE und dem Markt Zusmarshausen statt um die Umsetzung der Punkte 1-10 zu überprüfen.
12. Der Holzwert des zu rodenden Waldes ist durch die Stadtverwaltung Augsburg, Herrn Knittel zu ermitteln.
13. Bei einer Verfüllung über 15.000 m3 ist ein Preis von 3€/m3 an den Markt Zusmarshausen zu bezahlen.

39. Sitzung MGR vom 06.07.2016

10. Baugebiet Rothseeblick;
Auftragsvergabe Erschließungsplanung

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Thielemann & Friederich ist mit der Planung für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Aussengebietswasserableitung einschließlich HQ 100 Nachweis zu beauftragen. Vor Beauftragung sind 3 Referenzobjekte vom Büro nachzuweisen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Beauftragung an das IB Sweco. Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Leistungsphasen 1-4 und kann bei zufriedener Umsetzung auf dem Verwaltungsweg für die Leistungsphasen 5-9 weiter beauftragt werden.

25. Sitzung BUE vom 18.07.2016

11. Kindergarten Wichtelburg, Streitheim, Vergabe Außentreppe

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt-, und Energieausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Vergabe der Treppenanlage mit einer berechneten Bausumme von ca. 32.000,- EUR (Brutto) auf dem Verwaltungsweg durchzuführen. Der weiteren Vorgehensweise wird zugestimmt.

40. Sitzung MGR vom 28.07.2016

11. Neubau eines Kindergartens mit Kinderkrippe in Zusmarshausen - Auftragsvergabe der Planungsleistungen nach VOF-Verfahren

Beschluss:

Der Auftrag für die Planungsleistungen für den Neubau eines Kindergartens mit Kinderkrippe in Zusmarshausen wird nach dem durchgeführten VOF-Verhandlungsverfahrens an das Büro 3 +Architekten, Augsburg, vergeben.

10. Verschiedenes

10.1 Planfeststellungsverfahren zur Neuanlage der 110 KV-Leitung zwischen Balzhausen und Meitingen

Sachvortrag:

Erster Bgm. Uhl informiert, dass aufgrund des Planfeststellungsverfahrens die 110 kV-Leitung zwischen Balzhausen und Meitingen neu angelegt wird. Dies wurde im Marktboten bereits bekannt gegeben.

11. Bekanntgaben

11.1 Terminierung der Bürgerversammlungen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Terminierung der Bürgerversammlungen in der Zwischenzeit erfolgt ist. Diese wurden von der Verwaltung in den Sitzungsplan eingearbeitet und liegen jedem Marktgemeinderatsmitglied als Tischvorlage vor. Beginn der Versammlungen ist in der nächsten Woche in Gabelbachergreut.

Herr Bürgermeister Uhl wünscht auch hier die rege Teilnahme der Ratsmitglieder. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass auch die Thematik der Abhaltung von Sitzungen in den jeweiligen Ortsteilen nicht vergessen wurde. Jedoch ist die Verwaltung oftmals aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten an den Sitzungssaal gebunden.

11.2 Volkstrauertag 2016

Sachvortrag:

Bürgermeister Uhl bittet um rege Teilnahme an den Gedenkfeiern zum Volkstrauertag (12. und 13.11.) durch die Marktgemeinderatsmitglieder.

11.3 Lautsprecheranlage im Sitzungssaal

Sachvortrag:

An MR Reitmayer wurde aus dem Kreis der Besucher der Marktgemeinderatssitzungen herangezogen, dass oftmals eine Lautsprecheranlage im Sitzungssaal zur besseren Verständlichkeit beitragen würde. Herr Bürgermeister Uhl erklärt, dass hierfür im Rahmen der Haushaltsvorberatungen Mittel angesetzt werden können, falls dieser Wunsch auch im Gremium Zustimmung findet. In diesem Zusammenhang weist MR Hafner-Eichner darauf hin, dass aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems dann gleichzeitig das Vorsehen von Steckdosen an jedem Tisch gut wäre.

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr